

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
per E-Mail: post.vdl@bglid.gv.at

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsdienste)

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.761.020

Ihr Zeichen: VDL/L.L122-10000-3-2021

Entwurf eines Burgenländischen Landesgesetzes, mit dem die Gemeindevahlordnung 1992 und die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 4. Oktober 2021, VDL/L.L122-10000-3-2021, nimmt das Bundesministerium für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Z 41 (§ 46 Abs. 4 GemWO 1992) und Artikel 2 Z 50 (§ 43 Abs. 3 LTWO 1995):

Gemäß **Art. 29 lit. a) i) der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben)** ist Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) als Vertragsstaat verpflichtet sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen *„die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.“*

Der im vorliegenden Entwurf **verwendete Terminus „Körperbehinderte“** ist nicht mehr zeitgemäß und wird als diskriminierend aufgefasst.

Es wird daher dringend empfohlen, den Begriff „**Menschen mit Behinderungen**“ zu verwenden. Da die UN-BRK für alle Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu Wahleinrichtungen vorsieht, sollte die Regelung auch nicht auf Menschen mit körperlichen Behinderungen beschränkt bleiben, sondern alle Menschen mit Behinderungen umfassen.

Es wird daher folgende Formulierung empfohlen:

*„Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein **für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugängliches Wahllokal** vorhanden ist.“*

Die Erläuterungen wären dementsprechend zu adaptieren.

Zu Artikel Z 79 (§ 104a Bgld. GemWO 1992) und Artikel 2 Z 87 (§ 89a LTWO 1995):

§ 104a Bgld. GemWO und § 89a Bgld. LTWO in der Fassung des Entwurfs lauten:

„Außerordentliche Verhältnisse

(1) Wenn eine Teilnahme der Wähler an den Wahlen aufgrund von Maßnahmen zum Schutze der Volksgesundheit oder aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen (zB Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens und dergleichen) eingeschränkt ist, ist die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung die Ausschreibung der Wahlen aufzuheben und gleichzeitig neu auszuschreiben sowie sonstige in diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen der Vorgaben durch dieses Gesetz zu verfügen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 verlängert sich die Wahlperiode bis zu dem von der Landesregierung mit Verordnung festgesetzten Wahltag.“

Aus Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erscheint es fraglich, ob die genannten Bestimmungen dem aus Art. 18 B-VG erfließenden Determinierungsgebot gerecht werden [vgl. hierzu statt vieler Muzak, B-VG6 Art 18 Rz 8 ff (Stand 1.10.2020, rdb.at)]. Dies betrifft insbesondere die in dem jeweiligen Abs. 1 enthaltene Wortfolge „sowie sonstige in diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen der Vorgaben durch dieses Gesetz zu verfügen“.

So ist es angesichts der weitreichenden Verordnungsermächtigung der Burgenländischen Landesregierung nach ho. Auffassung schon nicht möglich zu überprüfen, ob die genannten Bestimmungen mit den maßgeblichen seuchenrechtlichen (bzw. allfälligen sonstigen einschlägigen) Rechtsvorschriften in Einklang stehen, zumal auch die Erläuterungen nähere Ausführungen zu Gehalt und Reichweite der Ermächtigung vermissen lassen.

Wenngleich der gebotene Determinierungsgrad je nach Regelungsgegenstand variieren kann („differenziertes Legalitätsprinzip“; vgl. etwa VfSlg. 17.348, 19.700, 20.250, 20.252), darf daher insbesondere vor dem Hintergrund der Anforderungen des Art. 18 B-VG eine Präzisierung der in Rede stehenden Bestimmungen angeregt werden.

4. November 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt